

GOZ aktuell

Implantologie – Teil 1

@ kamiphotos – stock.adobe.com

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das BZB Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf www.bzb-online.de abrufbar.

Implantate gehören zum zahnmedizinischen Standard und ermöglichen es Zahnärztinnen und Zahnärzten, den funktionellen und ästhetischen Ansprüchen gerecht zu werden. Dank verschiedener Behandlungskonzepte kann dem Patienten – selbst bei wenig vorhandenen Zähnen oder geringem Knochenangebot – komfortabler Zahnersatz angeboten werden, der seine Lebensqualität erhält. Leider orientiert sich die 2012 novellierte GOZ nicht am aktuellen Stand der zahnmedizinischen Wissenschaft. Viele mögliche Maßnahmen sind darin nicht berücksichtigt und können lediglich als Analogleistungen berechnet werden. Des Weiteren sind die in der Gebührenordnung enthaltenen Leistungen oftmals nicht ausreichend bewertet, sodass eine Honorarvereinbarung unumgänglich ist. Das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landeszahnärztekammer informiert in diesem zweiteiligen Beitrag über die Berechnung implantologischer Leistungen.

GOZ 9000

Implantatbezogene Analyse und Vermessung des Alveolarfortsatzes, des Kieferkörpers und der angrenzenden knöchernen Strukturen sowie der Schleimhaut, einschließlich metrischer Auswertung von radiologischen Befundunterlagen, Modellen und Fotos zur Feststellung der Implantatposition, gegebenenfalls mithilfe einer individuellen Schablone zur Diagnostik, einschließlich Implantatauswahl, je Kiefer

- Die Verwendung einer Röntgen-Messschablone ist mit der Leistung abgegolten, Material- und Laborkosten für die Schablone sind berechenbar.
- Die Gebühr ist vor und nach augmentativen Maßnahmen berechnungsfähig.
- Die Kostenplanung ist separat zu berechnen, da mit GOZ 9000 nur die implantologisch-fachlich-zahnmedizinische Planung abgerechnet wird.
- Die Leistung ist auch berechnungsfähig, wenn im Anschluss keine Implantatinserterion stattfindet.

GOZ 9003

Verwenden einer Orientierungsschablone/Positionierungsschablone zur Implantation, je Kiefer

- Die Orientierungs- bzw. Positionierungsschablone wird im Gegensatz zur diagnostischen Schablone (Röntgenmessschablone) als operative Schablone (Bohrschablone) verwendet und dient der Übertragung der diagnostisch festgelegten Implantatposition auf den Operationssitus.
- Die Leistung ist auch berechnungsfähig, wenn im Anschluss keine Implantatinserterion stattfindet.
- Der zahnärztliche Aufwand im Zusammenhang mit der Herstellung der Schablone ist im Leistungstext nicht beschrieben und kann daher nach § 6 Abs. 1 analog berechnet werden.
- Bei Verwendung derselben oder einer anderen Schablone in zeitlich getrennten Implantationssitzungen ist die Leistung je Sitzung berechenbar.

GOZ 9005

Verwenden einer auf dreidimensionale Daten gestützten Navigationsschablone/chirurgischen Führungsschablone zur Implantation, gegebenenfalls einschließlich Fixierung, je Kiefer

- Die Berechnung der Leistung setzt eine Navigationsschablone voraus, die der zielgenauen Führung einer Implantatbohrung im Sinne einer Bohrschablone dient und auf eine Erhebung dreidimensionaler Daten gestützt ist.
- Die verwendeten Fixierungselemente sowie die Material- und Laborkosten der Navigationsschablone sind gesondert berechnungsfähig.
- Die Gewinnung der dreidimensionalen Analysedaten ist gesondert berechnungsfähig.
- Die Leistung ist auch berechnungsfähig, wenn im Anschluss keine Implantatinserterion stattfindet.
- Der zahnärztliche Aufwand im Zusammenhang mit der Herstellung der Schablone ist im Leistungstext nicht beschrieben und kann daher nach § 6 Abs. 1 analog berechnet werden.

GOZ 9010

Implantatinserterion, je Implantat
Präparieren einer Knochenkavität für ein enossales Implantat, Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität (z.B. Tiefenlehre), gegebenenfalls einschließlich Knochenkondensation, Knochenglättung im Bereich des Implantates, Einbringen eines enossalen Implantates, einschließlich Verschlusschraube und gegebenenfalls Einbringen von Aufbau-elementen bei offener Einheilung sowie Wundverschluss

- Implantate, Implantatteile und einmalverwendbare Implantatfräsen sind zusätzlich berechnungsfähig.
- Der OP-Zuschlag 0530 ist zusätzlich berechenbar.

- Die primäre Wundversorgung (z. B. Reinigen der Wunde, Wundverschluss ohne zusätzliche Lappenbildung, gegebenenfalls einschließlich Fixieren eines plastischen Wundverbandes) ist Bestandteil der Leistung und nicht gesondert berechnungsfähig.

GOZ 9020

Insertion eines Implantates zum temporären Verbleib, auch orthodontisches Implantat

- Die Leistung erfolgt in der Regel im Vorfeld einer definitiven implantatgetragenen prothetischen Rehabilitation.
- Die Leistung ist je gesetztem Implantat berechnungsfähig.
- Der OP-Zuschlag 0510 ist zusätzlich berechenbar.

GOZ 9040

Freilegen eines Implantates und Einfügen eines oder mehrerer Aufbauelemente (z. B. eines Gingivaformers) bei einem zweiphasigen Implantatsystem

- Die Leistung ist neben GOZ-Nr. 9050 (Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase) nicht berechnungsfähig.
- Die Leistung beinhaltet neben dem Freilegen des Implantates auch das Einfügen eines oder mehrerer Aufbauelemente (z. B. Gingivaformer) bei einem zweiphasigen Implantatsystem.
- Die primäre Wundversorgung ist Bestandteil der Leistung. Sind neben der Freilegung weitere Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Gingivaextensionsplastik oder eine Schleimhautlappenplastik, notwendig, können diese Maßnahmen zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Der behandelnde Arzt muss dies gegenüber Kostenerstatern gegebenenfalls begründen.
- Bei ungünstigen Verhältnissen kann die GOZ-Nr. 9040 gegebenenfalls wiederholt anfallen.

GOZ 9050

Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase

- Alle Teile, die nicht mit dem Implantat verlötet, untrennbar verklebt oder verschweißt sind, gelten als Sekundärteile. Werden diese entfernt und durch andere Sekundärteile, zum Beispiel durch Abdruckpfosten, ersetzt, ist die Berechnung gerechtfertigt.
- Die rekonstruktive Phase beginnt mit der prothetischen Versorgung des verloren gegangenen Zahnes oder der Zähne und endet mit der endgültigen Eingliederung der Suprakonstruktion.
- Die Gebühr ist neben GOZ-Nr. 9040 nicht berechenbar.

- Die Leistung ist während der rekonstruktiven Phase je Implantat höchstens dreimal und nur höchstens einmal je Sitzung berechnungsfähig.
- Bei der Versorgung einteiliger Implantate ist die GOZ-Gebühr nicht berechenbar.

GOZ 9060

Auswechseln von Aufbauelementen (Sekundärteilen) im Reparaturfall

- Die Leistung ist nur im Reparaturfall zu berechnen.
- Die Leistung ist für ein Implantat höchstens einmal je Sitzung berechnungsfähig.
- Das Wiederbefestigen der Aufbauelemente zum Zweck der Reinigung nach rekonstruktiver Phase ist analog zu berechnen.

GOZ 9090

Knochengewinnung (z. B. Knochenkollektor oder Knochenschaber), Knochenaufbereitung und -implantation, auch zur Weichteilunterfütterung

- Die Leistung beschreibt die Knochengewinnung, -aufbereitung und -implantation im Zusammenhang mit einem chirurgischen Eingriff (z. B. Implantateinbringung).
- Sie umfasst ausschließlich die Gewinnung von Knochenmaterial, das im gleichen Operationsgebiet direkt weiterverwendet wird.
- Die Weichteilunterfütterung mit Knochen und gegebenenfalls notwendige knochenaufbereitende Maßnahmen, zum Beispiel Knochenzerkleinerung, Knochenzermahlung sowie auch Knochenkernbohrungen, sind Leistungsinhalte.
- Die Berechnung erfolgt je Region eines Implantates oder im zahnlosen Kiefer für den Bereich einer Zahnbreite.
- Die primäre Wundversorgung ist Bestandteil der Leistung. Sind neben der Freilegung weitere Maßnahmen notwendig, wie zum Beispiel eine Gingivaextensionsplastik oder eine Schleimhautlappenplastik, können diese Maßnahmen zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- Der OP-Zuschlag 0500 ist berechenbar, sofern es sich um die höchste zuschlagsfähige Leistung am Operationstag handelt und kein OP-Zuschlag aus der GOÄ zur Berechnung kommt.
- Die Kosten eines einmal verwendbaren Knochenkollektors oder -schabers sind gesondert berechnungsfähig.

GOZ 9100

Aufbau des Alveolarfortsatzes durch Augmentation ohne zusätzliche Stabilisierungsmaßnahmen, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

- Diese Leistung umfasst augmentative Maßnahmen größeren Umfanges am Alveolarfortsatz sowohl in horizontaler

als auch in vertikaler Richtung, die eine Volumenvermehrung und Veränderung der Außenkontur des Alveolarfortsatzes bewirken.

- Die Position beinhaltet Maßnahmen wie Lagerbildung, Glättung des Alveolarfortsatzes, gegebenenfalls Entnahme von Knochen innerhalb des Aufbaubereiches, Einbringung von Aufbaumaterial, Wundverschluss mit vollständiger Schleimhautabdeckung und gegebenenfalls Einbringung und Fixierung resorbierbarer oder nicht resorbierbarer Materialien.
- Nicht abrechenbar:
 - für die Glättung des Alveolarfortsatzes im Bereich des Implantatbettes
 - neben GOZ 9130 – Spaltung und Spreizung von Knochensegmenten (Bone Splitting) in derselben Kieferhälfte oder demselben Frontzahnbereich
- Wird GOZ 9100 in derselben Kieferhälfte neben GOZ 9110 (interner Sinuslift) erbracht, ist die Hälfte der Gebühr der Nummer 9100 berechnungsfähig.
- Wird GOZ 9100 in derselben Kieferhälfte neben GOZ 9120 (externer Sinuslift) erbracht, ist ein Drittel der Gebühr der Nummer 9100 berechnungsfähig.
- Bei dieser Leistung fällt zusätzlich der OP-Zuschlag 0530 an, sofern es sich um die höchste zuschlagsfähige Leistung am Operationstag handelt und kein OP-Zuschlag aus der GOÄ zur Berechnung kommt.
- Auch GOZ-Zuschlag 0110 für das Operationsmikroskop ist berechenbar.

GOZ 9110

Geschlossene Sinusbodenelevation vom Kieferkamm aus (interner Sinuslift)

- Mit dieser Gebühr sind folgende Leistungen abgegolten: Schaffung des Zuganges durch die Alveole oder das Implantatfach, Anhebung des Kieferhöhlenbodens durch knochenverdrängende oder knochenverdichtende Maßnahmen und der Kieferhöhlenmembran, Entnahme von Knochenspänen innerhalb des Aufbaubereiches des Implantatfaches und Einbringen von Aufbaumaterial (Knochen und/oder Knochenersatzmaterial).
- Die Leistung nach Nummer 9110 ist für dieselbe Implantatkavität nicht neben den Leistungen nach den Nummern 9120 und 9130 berechnungsfähig.
- Das Gewinnen von autologem Augmentationsmaterial, beispielsweise durch Knochenkollektor, Knochenschaber oder Knochenkernbohrungen außerhalb der Alveole oder des Implantatfaches, kann gesondert berechnet werden.
- Die Materialkosten für einen einmal verwendbaren Knochenkollektor oder Knochenschaber sind zusätzlich berechnungsfähig.
- Bei dieser Leistung fällt zusätzlich der OP-Zuschlag 0530 an, sofern es sich um die höchste zuschlagsfähige Leistung am Operationstag handelt und kein OP-Zuschlag aus der GOÄ zur Berechnung kommt.
- Auch GOZ-Zuschlag 0110 für das Operationsmikroskop ist berechenbar.

GOZ 9120

Sinusbodenelevation durch externe Knochenfensterung (externer Sinuslift), je Kieferhälfte

- Mit dieser Gebühr sind folgende Leistungen abgegolten: Schaffung des Zuganges zur Kieferhöhle durch Knochenfensterung (auch Knochendeckel), Präparation der Kieferhöhlenmembran, Anhebung des Kieferhöhlenbodens und der Kieferhöhlenmembran, Lagerbildung, gegebenenfalls Entnahme von Knochenspänen innerhalb des Aufbaubereiches, Einbringung von Aufbaumaterial (Knochen und/oder Knochenersatzmaterial), gegebenenfalls Einbringung resorbierbarer oder nicht resorbierbarer Barrieren – einschließlich Fixierung, gegebenenfalls Reposition des Knochendeckels, Verschluss der Kieferhöhle und Wundverschluss.
- Das Gewinnen von autologem Augmentationsmaterial, zum Beispiel durch Knochenkollektor, Knochenschaber oder Knochenkernbohrungen außerhalb des Aufbaubereiches, kann gesondert berechnet werden.
- Plastische Maßnahmen, die über einen primären Wundverschluss hinausgehen, sind zusätzlich berechenbar.
- Die Entfernung des Barriere-/Osteosynthesematerials kann ebenfalls gesondert berechnet werden.
- Bei dieser Leistung fällt zusätzlich der OP-Zuschlag 0530 an, sofern es sich um die höchste zuschlagsfähige Leistung am Operationstag handelt und kein OP-Zuschlag aus der GOÄ zur Berechnung kommt.
- Auch GOZ-Zuschlag 0110 für das Operationsmikroskop ist berechenbar.

GOZ 9130

Spaltung und Spreizung von Knochensegmenten (Bone Splitting), gegebenenfalls mit Auffüllung der Spalträume mittels Knochen oder Knochenersatzmaterial, gegebenenfalls einschließlich zusätzlicher Osteosynthesemaßnahmen, gegebenenfalls einschließlich Einbringung resorbierbarer oder nicht resorbierbarer Barrieren und deren Fixierung je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, oder vertikale Distraction des Alveolarfortsatzes einschließlich Fixierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

- Diese Nummer umfasst die Profilverbesserung, die Erhöhung oder Verbreiterung des Alveolarfortsatzes im Sinne eines Bone Splittings oder einer vertikalen Distraction zur Profilverbesserung.
- Das Gewinnen von autologem Augmentationsmaterial, zum Beispiel durch Knochenkollektor, Knochenschaber oder Knochenkernbohrungen, kann gesondert berechnet werden.
- Plastische Maßnahmen, die über den primären Wundverschluss hinausgehen, sind zusätzlich berechenbar.
- Bei dieser Leistung fällt zusätzlich der OP-Zuschlag 0530 an, sofern es sich um die höchste zuschlagsfähige Leistung am Operationstag handelt und kein OP-Zuschlag aus der GOÄ zur Berechnung kommt.
- Auch GOZ-Zuschlag 0110 für das Operationsmikroskop ist berechenbar.

GOZ 9140

Intraorale Entnahme von Knochen außerhalb des Aufbaugesbietes, gegebenenfalls einschließlich Aufbereitung des Knochenmaterials und/oder der Aufnahmeregion einschließlich der notwendigen Versorgung der Entnahmestelle, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

- Berechnungsvoraussetzung ist die Knochenentnahme außerhalb des Aufbaugesbietes, das heißt im Falle einer ortsunterschiedlichen, eigenständigen Knochenentnahme außerhalb des Aufbaugesbietes bei Verbleib einer intakten Knochenbarriere zwischen Entnahmestelle und Aufbaugesbiet.
- Bei Entnahme von einem oder mehreren Knochenblöcken ist das Doppelte der Gebühr berechnungsfähig.
- Von einem Knochenblock im Sinne dieser Abrechnungsbestimmung ist auszugehen, wenn dieser bei der Implantation eigenständig fixiert werden muss.
- Bei dieser Leistung fällt zusätzlich der OP-Zuschlag 0510 an, sofern es sich um die höchste zuschlagsfähige Leistung am Operationstag handelt und kein OP-Zuschlag aus der GOÄ zur Berechnung kommt.

Die Bundeszahnärztekammer hat eine tabellarische Aufstellung von Leistungen und Leistungskombinationen zum Knochenmanagement erarbeitet. Darin enthalten ist auch eine gebührenrechtliche Einordnung: www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/goz/a/Knochenmanagement_Tabelle.pdf

GOZ 9150

Fixation oder Stabilisierung des Augmentates durch Osteosynthesemaßnahmen (z.B. Schrauben- oder Plattenosteosynthese oder Titanetze), zusätzlich zu der Leistung nach der Nummer 9100, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

- Im Zusammenhang mit anderen augmentativen Leistungen ist diese Nummer nicht ansatzfähig.
- Wird ein Knochenblock entnommen (GOZ-Nr.9140), in zwei Teile geteilt und anschließend in zwei Regionen (zwei Kieferhälften) mit Knochenschrauben fixiert, kann die GOZ-Nr.9140 einmal für die Entnahme, die GOZ-Nr.9100 zweimal für den Kieferkammaufbau und die GOZ-Nr.9150 ebenfalls zweimal für zwei Osteosynthesemaßnahmen berechnet werden.
- Bei dieser Leistung fällt zusätzlich der OP-Zuschlag 0510 an, sofern es sich um die höchste zuschlagsfähige Leistung am Operationstag handelt und kein OP-Zuschlag aus der GOÄ zur Berechnung kommt.

GOZ 9160

Entfernung unter der Schleimhaut liegender Materialien (z.B. Barrieren – einschließlich Fixierung –, Osteosynthesematerial), je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

- Plastische Wunddeckungsmaßnahmen, die über den primären Wundverschluss hinausgehen, sind gesondert berechnungsfähig.

- Bei dieser Leistung fällt zusätzlich der OP-Zuschlag 0500 an, sofern es sich um die höchste zuschlagsfähige Leistung am Operationstag handelt und kein OP-Zuschlag aus der GOÄ zur Berechnung kommt.
- Auch GOZ-Zuschlag 0120 (Laser) ist berechenbar.

GOZ 9170

Entfernung im Knochen liegender Materialien durch Osteotomie (z.B. Osteosynthesematerial, Knochenschrauben) oder Entfernung eines subperiostalen Gerüstimplantates, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

- Die Entfernung eines Implantats ist mit der Gebühr für die Leistungen nach den Nummern 3000 und 3030 abgegolten.
- Die Gebühr beschreibt die Entfernung von durch den Zahnarzt eingebrachten Materialien mit Osteotomie.
- Die Entfernung von tief liegenden Fremdkörpern, die nicht im Rahmen einer zahnärztlich-chirurgischen Maßnahme eingedrungen sind, wird nach GOÄ 2010 berechnet.
- Plastische Wunddeckungsmaßnahmen sind gesondert berechnungsfähig.
- Bei dieser Leistung fällt zusätzlich der OP-Zuschlag 0510 an, sofern es sich um die höchste zuschlagsfähige Leistung am Operationstag handelt und kein OP-Zuschlag aus der GOÄ zur Berechnung kommt.
- Auch GOZ-Zuschlag 0110 für das Operationsmikroskop ist berechenbar.

Die Bundeszahnärztekammer hat ein Positionspapier zur Lappenbildung im Zusammenhang mit den GOZ-Nrn. 9010, 9120, 9130, 9140, 9160 und 9170 veröffentlicht. Sie finden es unter folgendem Direktlink: www.bzaek.de/goz/stellungnahmen-zur-go-z/stellungnahme.html?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=745&cHash=e9e-6ed9169c905e20d2ab7a66b362447

QR-Code
Positionspapier



Der zweite Teil dieser Kurzserie befasst sich mit der Analogberechnung von implantologischen Leistungen. Er folgt in einer der nächsten BZB-Ausgaben.



CHRISTIAN BERGER

Präsident und
Referent Honorierungssysteme
der BLZK



**Instrumenten-
Reinigungssystem**



**Abnehmbare Griffe
und Abdeckung**



**Saugschlauch-
Reinigungssystem**



**Autoklavierbare
Köchereinsätze**